

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 05.02.04 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil:

Drucksache 008/04 Ausführungsplanung Zentraler Omnibus- Bahnhof (Bahnhofsvorplatz)
Beschluss: **Der Hauptausschuss beschließt die vorliegende Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Steinbrecher und Partner für den Zentralen Omnibus- Bahnhof (Bahnhofsvorplatz).**

Drucksache 009/04 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Text- Bebauungsplanes Nr. 10/00 „Im Wiesengrund“ im OT Semlin Überschreitung der zulässigen Grundfläche für überdachte Terrassen
Flur 2, Flurstück 78/19, Im Wiesengrund 40
Beschluss: **Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche für überdachte Terrassen zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Errichtung einer überdachten Terrasse“ auf dem Flurstück 78/19 in der Flur 2, Im Wiesengrund 40 zu erteilen.**

Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache 016/04 Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen für das Jahr 2004/2005
Drucksache 018/04 Grundstücksverkauf Rathenow, am Stadthofplatz
Drucksache 019/04 Grundstücksankauf Rathenow, Kirchplatz 15
Drucksache 020/04 Vergabe eines Erbbaurechtes Rathenow, Gebhardtstraße 15
Drucksache 021/04 Grundstückstausch Grütz, Flur 1, Flste. 255 sowie 258
Drucksache 022/04 Pachtzinsfestlegung, Rathenow, Flur 26, Flst. 82/2
Drucksache 023/04 Mietzinsfestsetzung Flur 32, Flst. 259/3 tlw.
Drucksache 017/04 Grundstücksverkauf Rathenow, Weidenweg 9

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 23.02.2004

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 18.02.2004 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil:

Drucksache 001/04 Bebauungsplan Nr. 030 „Grünauer Weg“, hier Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die während der Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu prüfen und die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander zu billigen.**

Drucksache 002/04 Bebauungsplan Nr. 030 „Grünauer Weg“, hier Satzungsbeschluss
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 030 "Grünauer Weg" als Satzung. Die DS-Nr. 172/01 (Satzungsbeschluss vom 05.12.01) wird aufgehoben.**

Drucksache 004/04 Auslegungsbeschluss Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gestaltungssatzung gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO öffentlich auszulegen.**

Drucksache 005/04 Einziehung eines sonstigen öffentlichen Weges „Im Heidefeld“
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges "Im Heidefeld" im Bereich Rathenow Süd, Flur 46, Flurstück 2/8 .**

Drucksache 006/04 Änderungsverfahren zum einfachen Bebauungsplan „Innenstadtbereich“ Pl. Nr. 020
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den einfachen Bebauungsplan "Innenstadtbereich" Pl. Nr. 020 gemäß § 8 Abs. 4 BauGB zu ändern.**

Drucksache 014/04 Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 006 „Kiebitzsteig“, Flur 43, Flurstück 159
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 006 "Kiebitzsteig"- Überschreitung des Baufeldes - zuzustimmen.**

Drucksache 026/04 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 031 „Genthiner Straße“
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufstellung**

des Bebauungsplanes Nr. 031 "Genthiner Straße".

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der beigefügten Planskizze.

Drucksache 027/04 Erweiterung Golfhotel im OT Semlin, Flur 2, Flurstücke 95/14; 95/15, Ferchesarer Straße 8b

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben "Erweiterung des Golfhotels" auf den Flurstücken 95/14 und 95/15 in der Flur 2 der Gemarkung Semlin, Ferchesarer Straße 8b zu erteilen.**

Drucksache 010/04 Integriertes Handlungskonzept zur Handlungsinitiative des Landes Brdbg. „Zukunft im Stadtteil – ZiS 2000“ und der Gebietskulissenerweiterung

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das integrierte Handlungskonzept – ZiS 2000 – der Stadt Rathenow mit der gegenüber dem Grobkonzept vom 10.04.2003 vorgenommenen Gebietskulissenerweiterung:**

**-Schwedendammsinsel
-Sportstätte Vogelgesang.**

Drucksache 011/04 Prioritätenliste im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes – ZiS 2000 als Handlungsgrundlage

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt als Handlungsgrundlage für die Verwaltung die in der Anlage befindliche Prioritätenliste.**

Drucksache 012/04 Änderung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe Rathenow-Weinberg, Rathenow-West, Rathenow-Neufriedrichsdorf, OT Göttlin und OT Steckelsdorf

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die Änderung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe Rathenow- Weinberg, Rathenow- West, Rathenow-Neufriedrichsdorf, OT- Göttlin, OT- Steckelsdorf.**

Drucksache 013/04 Änderung der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe Rathenow-Weinberg, Rathenow-West, Rathenow-Neufriedrichsdorf, OT Göttlin und OT Steckelsdorf
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe Rathenow- Weinberg, Rathenow- West, Rathenow-Neufriedrichsdorf, OT- Göttlin, OT- Steckelsdorf einschließlich der im § 3 erhobenen Gebührensätze (Anlage 1- 8).**

Drucksache 030/04 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow.**

Drucksache 031/04 Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow.**

Drucksache 025/04 Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beige-fügte Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer -Zweitwohnungssteuersatzung - .**

Drucksache 033/04 Freigabe des Bismarckturmes
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Bürgermeister auf, mit dem Landrat des Landkreises Havelland, als untere Landesbehörde, das Gespräch zu suchen, mit dem Ziel eine einvernehmliche und kostenneutrale Lösung für den Bismarckturm zu erarbeiten, um die Benutzung auch langfristig zu gewährleisten.**

Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache 017/04 Grundstücksverkauf Rathenow, Weidenweg 9

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 23.02.2004

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 72) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 18. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht und Winterdienst

- (1) Alle öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
Dazu gehören Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gruben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Treppen und Schrägen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen.
- (2) Für Straßen und Wege innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Rathenow einschließlich der Ortsteile, an denen Wohn- und Gartengrundstücke sowie Grundstücke mit sonstiger Bebauung und Nutzung gelegen sind, gilt ebenfalls die Reinigungs- und Winterdienstpflicht.
Für die Grundstücke in den Straßen nach Anlage 1 werden die Kosten für die Reinigungs- und winterdienstliche Betreuung erhoben.
Für die Grundstücke in den Straßen nach Anlage 2 werden die Kosten für die winterdienstliche Betreuung erhoben.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.

§ 2 Auflegung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

- (1) Die Straßenreinigungs- und die Winterdienstpflicht wird grundsätzlich für alle Straßen und Straßenteile auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke im Satzungsgebiet übertragen.
- (2) Für die Übertragung ergeben sich folgende Einschränkungen:
 - a) Bei den in Anlage 1 genannten Straßen wird die Reinigung und der Winterdienst für die Fahrbahn und die Radwege von der Stadt Rathenow wahrgenommen.

- b) Bei den in Anlage 2 genannten Straßen wird der Winterdienst für die Fahrbahn und die Radwege von der Stadt Rathenow wahrgenommen.

Als Radwege gelten nicht, gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 STVO sowie Gehwege die zur Benutzung für Radfahrer freigegeben sind.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht, so ist die Reinigungs- und Winterdienstpflicht durch den jeweils Nutzungs- bzw. Erbbau berechtigten zu realisieren. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat.
- (4) Ist der Eigentümer nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung und dem Winterdienst zu beauftragen.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

- (1) Zur Reinigungspflicht gehört:
 - a) Alle Straßenteile sind nach Bedarf, zumindest aber 14-tägig, von Schmutz, Unrat und Unkraut zu befreien.
 - b) Rasenflächen sind nach Bedarf, zumindest aber alle drei Wochen zu mähen bzw. zu pflegen.

Eine belästigende Staubentwicklung bei der Reinigung ist zu vermeiden. Der Einsatz von Herbiziden bzw. Bioziden ist zu vermeiden. Baumscheiben sind von der Reinigungspflicht ausgenommen und werden durch die Stadt Rathenow gepflegt.
- (2) Zum Winterdienst gehört:
 - a) Bei Eis- und Schneeglätte sind Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen.
 - b) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Sind Gehwege nicht vorhanden, gilt ein Streifen von 1,50 Meter entlang des Grundstückes als Gehweg.
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen sowie Asche, verboten ist.

Der Einsatz von auftauenden Stoffen ist ausnahmsweise zulässig:

- bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen, in denen beim Gebrauch von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der

Gehwege wie etwa Treppen, Rampen, starken Gefäll- bzw. Steigerungsstrecken und Brücken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden.

Darüber hinaus ist es unzulässig, mit auftauenden Mitteln versetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (3) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fahrgäste gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Plätzen

Wer öffentliche Straßen, Wege und Plätze über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Stadtverwaltung die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder Seitenfront an einer Straße liegt, wenn es dem öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Rathenow.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungs- u. Winterdienstpflicht nicht oder nicht im geforderten Umfang nach § 2 dieser Satzung nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft. Die Satzung vom 18.12.2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 23.02.2004

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

Anschlusspflicht zur zweiwöchigen maschinellen Kehrreinigung und des Winterdienstes

Am Körgraben	Karl-Liebknecht-Straße
An der Bahn	Karl-Marx-Platz
Bahnhofstraße	Klara-Zimmermann-Straße
Bammer Landstraße	Kleine Hagenstraße
Baustraße	Kleine Waldemarstraße
Bergstraße	Kopernikusstraße
Berliner Straße	Lilo-Hermann-Straße
Brandenburger Straße	Lutherplatz 1-9
Brauhausstraße	Maxim-Gorki-Straße
Bruno- Baum- Ring	Meierhöfe
Buschstraße	Milower Landstraße (v. Tunnel- Bahnüberg)
	Mittelstraße
Curlandstraße	Mühlenstraße
Dr. Salvador- Allende- Straße	Nauener Straße
Dunckerplatz	Neufriedrichsdorfer Straße
Eigendorffstraße	Paracelsusstraße
Fehrbelliner Straße	Parkstraße (bef. Abschnitt)
Feierabendallee	Paul- Singer- Straße
Ferdinand- Lasalle- Straße	Perleberger Straße
Fontanemarkt	Philosophenweg
Fontanestraße	Platz der Freiheit
Forststraße	Platz der Jugend
Fraunhoferstraße	Potsdamer Straße
Friedhofsweg	Puschkinstraße
Friedrich-Ebert-Ring	Rhinower Straße
Friedrich-Engels-Straße	Rosa-Luxemburg-Straße
Friesacker Straße	Rotbuchenallee
Genthiner Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße
Georgi-Dimitroff-Straße	Ruppiner Straße
Geschwister-Scholl-Straße	Saarstraße
Goethestraße	Schlachthausstraße
Große Burgstraße	Schleusenplatz
Große Hagenstraße	Schleusenstraße
Große Milower Straße	Schopenhauerstraße
Grünauer Fenn	Schwedendamm
Grünauer Weg (außer w. Seite ab E.-Haeckel- Weg)	Semliner Straße
Gustav-Freytag-Straße	Spandauer Straße
Hagenplatz	Stadthof
Havelberger Straße	Steinstraße
Heidefeldstraße	Stendaler Straße
Heidersgang	Thomas-Müntzer-Straße
Heimstättenweg	Tschaikowskistraße
Heinrich-v. Rosenberg-Straße	Vor dem Mühlentor
Helmholtzstraße	Waldemarstraße
Hermann-Löns-Straße	Wilhelm-Külz-Straße
Jahnstraße	Wolzenstraße
Jederitzer Straße	
Karl-Gehrmann-Straße	

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Aufstellung

von Fahrbahnen, welche winterdienstlich betreut werden, aber nicht maschinell gereinigt werden :

- Milower Landstraße (von unbeschr. Bahnübergang bis OA)
- Grünauer Weg (Westseite; von E.-Haeckel-Weg bis Rheinstraße)
- Rheinstraße
- E.-Erwin-Kisch-Weg
- Lilienthalweg (von E.-E.-Kisch-Weg bis Fr.-Hegel- Straße)
- Fr.-Hegel-Straße (von Lilienthalweg bis E.-Haeckel- Weg)
- Ernst-Haeckel-Weg
- Heideweg
- Havelweg
- Göttliner Straße
- Semliner Chaussee
- Ferchesarer Weg
- Bammer Landstraße
- Stechower Chaussee
- Birkenweg
- Viertellandsweg
- Rhinower Straße (Westseite/Scheunen)
- Th.-Lessing-Straße (Nordseite)

OT Semlin

- Dorfstraße
- Hohennauener Straße
- Mühlenweg
- Ferchesarer Straße
- Reiheweg

OT Göttlin

- Göttliner Dorfstraße
- Grützer Chaussee
- An der Havel
- Schollener Straße
- Am Heuberg

OT Böhne

- Rathenower Straße
- Havelstraße
- Waldstraße
- Böhner Bergstraße
- Ludwigshof (bis Plattenweg)

OT Grütz

- Grützer Dorfstraße
- Dorfplatz
- Schollener Weg

OT Steckelsdorf

- Hauptstraße
- Buckower Weg
- Steckelsdorfer Gartenstraße
- Wiesenweg
- Seestraße
- Steckelsdorfer Bergstraße

Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BraKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S.172,177) sowie des § 7 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow vom 18. Dezember 2003 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Soweit die Reinigungs- und Winterdienstpflicht nicht nach § 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow den Eigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Reinigung der Straßen und Winterdienst

- (1) Der Kehrzyklus der Straßenreinigung beginnt am 1. April und endet am 15. November des Kalenderjahres.
Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf.
- (2) Die kehrfähigen Straßen werden grundsätzlich alle zwei Wochen durch die Stadt Rathenow gereinigt.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlage.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass

Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) Bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße grenzt, die Anzahl der Frontmeter.
 - b) Bei einem Grundstück, das an mehrere zu reinigende Straßen grenzt, zwei Drittel der gesamten Frontmeter an den zu reinigenden Straßen.
 - c) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird, die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis auf 50 Zentimeter abgerundet und ab 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die jährliche Gebühr beträgt:
 - (a) für Grundstücke in den Straßen der Anlage 1
 - ▶ Straßenreinigung 1,68 €/m Straßenfront
 - ▶ Winterdienst 0,72 €/m Straßenfront
 - ▶ **gesamt 2,40 €/m** Straßenfront
 - (b) für Grundstücke in den Straßen der Anlage 2
 - ▶ Winterdienst 0,72 €/m Straßenfront.

§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr wird, wenn sie den Betrag von dreißig Euro übersteigt, zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Übersteigt die Gebühr den Betrag von dreißig Euro nicht, so wird sie zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August fällig.

Übersteigt die Gebühr nicht den Betrag von fünfzehn Euro, so wird sie mit dem gesamten

- Jahresbetrag am 15. August fällig.
- (2) Der Jahresbetrag kann auch in einer Summe zum 1. Juli entrichtet werden. Dies ist bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen.
- (3) Wird die Reinigung und der Winterdienst auf Grund höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadtverwaltung zu vertreten hat, länger als einen Monat völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung anfallende Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.
Die Gebührensatzung vom 18.12.2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 23.02.2004

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

Anschlusspflicht zur zweiwöchigen maschinellen Kehrreinigung und des Winterdienstes

Am Körgraben	Karl-Liebknecht-Straße
An der Bahn	Karl-Marx-Platz
Bahnhofstraße	Klara-Zimmermann-Straße
Bammer Landstraße	Kleine Hagenstraße
Baustraße	Kleine Waldemarstraße
Bergstraße	Kopernikusstraße
Berliner Straße	Lilo-Hermann-Straße
Brandenburger Straße	Lutherplatz 1-9
Brauhausstraße	Maxim-Gorki-Straße
Bruno- Baum- Ring	Meierhöfe
Buschstraße	Milower Landstraße (v. Tunnel- Bahnüberg)
	Mittelstraße
Curlandstraße	Mühlenstraße
Dr. Salvador- Allende- Straße	Nauener Straße
Dunckerplatz	Neufriedrichsdorfer Straße
Eigendorffstraße	Paracelsusstraße
Fehrbelliner Straße	Parkstraße (bef. Abschnitt)
Feierabendallee	Paul- Singer- Straße
Ferdinand- Lasalle- Straße	Perleberger Straße
Fontanemarkt	Philosophenweg
Fontanestraße	Platz der Freiheit
Forststraße	Platz der Jugend
Fraunhoferstraße	Potsdamer Straße
Friedhofsweg	Puschkinstraße
Friedrich-Ebert-Ring	Rhinower Straße
Friedrich-Engels-Straße	Rosa-Luxemburg-Straße
Friesacker Straße	Rotbuchenallee
Genthiner Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße
Georgi-Dimitroff-Straße	Ruppiner Straße
Geschwister-Scholl-Straße	Saarstraße
Goethestraße	Schlachthausstraße
Große Burgstraße	Schleusenplatz
Große Hagenstraße	Schleusenstraße
Große Milower Straße	Schopenhauerstraße
Grünauer Fenn	Schwedendamm
Grünauer Weg (außer w. Seite ab E.-Haeckel- Weg)	Semliner Straße
Gustav-Freytag-Straße	Spandauer Straße
Hagenplatz	Stadthof
Havelberger Straße	Steinstraße
Heidefeldstraße	Stendaler Straße
Heidersgang	Thomas-Müntzer-Straße
Heimstättenweg	Tschaikowskistraße
Heinrich-v. Rosenberg-Straße	Vor dem Mühlentor
Helmholtzstraße	Waldemarstraße
Hermann-Löns-Straße	Wilhelm-Külz-Straße
Jahnstraße	Wolzenstraße
Jederitzer Straße	
Karl-Gehrmann-Straße	

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Aufstellung

von Fahrbahnen, welche winterdienstlich betreut werden, aber nicht maschinell gereinigt werden :

- Milower Landstraße (von unbeschr. Bahnübergang bis OA)
- Grünauer Weg (Westseite; von E.-Haeckel-Weg bis Rheinstraße)
- Rheinstraße
- E.-Erwin-Kisch-Weg
- Lilienthalweg (von E.-E.-Kisch-Weg bis Fr.-Hegel- Straße)
- Fr.-Hegel-Straße (von Lilienthalweg bis E.-Haeckel- Weg)
- Ernst-Haeckel-Weg
- Heideweg
- Havelweg
- Göttliner Straße
- Semliner Chaussee
- Ferchesarer Weg
- Bammer Landstraße
- Stechower Chaussee
- Birkenweg
- Viertellandsweg
- Rhinower Straße (Westseite/Scheunen)
- Th.-Lessing-Straße (Nordseite)

OT Semlin

- Dorfstraße
- Hohennauener Straße
- Mühlenweg
- Ferchesarer Straße
- Reiheweg

OT Göttlin

- Göttliner Dorfstraße
- Grützer Chaussee
- An der Havel
- Schollener Straße
- Am Heuberg

OT Böhne

- Rathenower Straße
- Havelstraße
- Waldstraße
- Böhner Bergstraße
- Ludwigshof (bis Plattenweg)

OT Grütz

- Grützer Dorfstraße
- Dorfplatz
- Schollener Weg

OT Steckelsdorf

- Hauptstraße
- Buckower Weg
- Steckelsdorfer Gartenstraße
- Wiesenweg
- Seestraße
- Steckelsdorfer Bergstraß

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Rathenow

Friedhofssatzung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und Artikel IV des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) i.V.m. den §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) und durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172 sowie des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Trägerschaft

Die Friedhöfe stehen unter der Trägerschaft der Stadt Rathenow. Sie führen die Bezeichnung "Städtischer Friedhof" (Weinberg, West, Neufriedrichsdorf, OT Göttlin, OT Steckelsdorf).

§ 2 Bestattungsrecht

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Rathenow ihren Wohnsitz hatten, in Rathenow verstorben sind oder vor ihrem Tode für sich und ihre Angehörigen ein Nutzungsrecht an der Grabstelle erworben haben.
- (2) Über das Bestattungsrecht für andere Personen entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag der Angehörigen.
- (3) Das Bestattungsrecht wird durch das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des/der Verstorbenen nicht berührt.

§ 3 Verwaltung

- (1) Das Friedhofs- und Beerdigungswesen obliegt der Stadt Rathenow.
- (2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte sind dem Bau- und Ordnungsamt, Sachbereich Friedhof und Grünanlagen übertragen wor-

den.

§ 4 Nutzungsänderung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow kann aus zwingenden Gründen für die Friedhöfe ganz oder teilweise eine Nutzungsänderung beschließen
- (2) Eine Nutzungsänderung der Friedhöfe bedarf der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Entschädigungsansprüche gegen die Stadt Rathenow wegen Nutzungsentzug und Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 5 Einziehung

- (1) Einzelne Gräber oder Grabfelder (Abteilungen) können bei einer Umgestaltung der Friedhöfe durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Rathenow eingezogen werden.
- (2) Die Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Im Falle der Einziehung ist die Stadt Rathenow auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten verpflichtet, dem/der Nutzungsberechtigten eine gleichartige Grabstätte für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung zu stellen und die Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leichen oder Aschen sowie die Umsetzung des Grabmales und der Anpflanzung auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (4) Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einziehung gemäß der Hauptsatzung der Stadt Rathenow.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Besucher/innen

- (1) Die Friedhöfe sind das gesamte Jahr während der Taghelligkeit geöffnet.
- (2) Die Besucher/innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

- (3) Hunde dürfen mit auf das Gelände der Friedhöfe gebracht werden. Sie sind an einer kurzen Leine zu führen
- (4) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen (ausgenommen Fahrzeuge, die Behinderten dienen), soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt worden ist, z.B. Steinmetzfirmen, Bestatter, Gärtner
 - b) das Betreten fremder Grabstätten und der Friedhofsanlagen Außerhalb der Wege,
 - c) das Ablegen von Abraum Außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - d) das Feilbieten von Waren aller Art und das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - e) das Fotografieren von Trauerfeiern und Leichenbegräbnissen ohne die Erlaubnis der Angehörigen,
 - f) das Ausgestalten der Grabstätte mittels Kies (auch Marmorkies), Splitt u.a., Umrandungen aus Plaste, Blech oder durch einen Metallzaun und durch Ketten vor den Eingängen der Grabwahlstellen.
 - g) das Pflanzen von Koniferen, Rosen, Sträuchern und Bäumen an Reihen- und Urnengräbern

§ 6 a Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a, entgegen § 6 (1) die Friedhöfe Außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
 - b, sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - c, Hunde unangeleint mit sich führt
 - d, entgegen den Verboten gemäß § 6 (4) handelt,
 - e, Handlungen ohne Genehmigung durchführt, die der vorherigen Genehmigung bedürfen, handelt ordnungswidrig.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Besondere Veranstaltungen

Besondere religiöse Feierlichkeiten sowie sonstige Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die die Friedhöfe mehr als üblich in Anspruch genommen werden, bedürfen einer vorher einzuholenden Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung der Stadtverwaltung Rathenow.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze und Gärtner bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Städtischen Friedhö-

- fen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung Rathenow.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit der Friedhofsmitarbeiter durchgeführt werden.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen untersagt.
- (4) Während der Dauer einer in der Nähe vorgenommenen Beerdigung sind die Arbeiten zu unterbrechen.
- (5) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege außerhalb der Grabfelder mit luftbereiften Transportfahrzeugen gestattet.
- (6) Sind durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit die Friedhofsanlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt worden, so haben die Verursacher die Mängel am gleichen Tag zu beseitigen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des/der Gewerbetreibenden durchführen zu lassen, falls dieser/diese den früheren Zustand trotz Aufforderung nicht wiederhergestellt hat/haben.

§ 9 Zwangsmittel

- (1) Friedhofsbesucher/innen und Gewerbetreibende haben den Anweisungen der Friedhofsverwaltung und den von ihr eingesetzten Aufsichtspersonen unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die trotz Hinweis wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Rathenow die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10 Anmeldung

- (1) Jede Bestattung ist vom Bestattungsinstitut spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort und die Zeit der Beerdigung fest.
- (3) Die Anmeldung einer Bestattung muss eine verbindliche Erklärung über die gewünschte Grabart enthalten. Im Falle eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes ist dieses entsprechend nachzuweisen. Die Bestattungsanmeldung ist vom Bestattungsberechtigten zu unterschreiben.
- (4) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen statt. Über Ausnah-

- men (Samstag) entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Spätestens 1 Stunde vor Öffnung der Trauerhalle sind Urnen oder Särge in der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofs anzuliefern.
 - (6) Für Samstagsbeisetzungen wird ein Aufschlag erhoben.

§ 11 Herstellung von Gräbern

- (1) Die Gräber werden durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.
- (2) Die Ausschmückung des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

§ 12 Bestattungsfristen

- (1) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Urnen können bis zu 2 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (2) Verlängerungen dieser Fristen sind nur auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 13 Ruhefristen

- (1) Die allgemeine Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 20 Jahre.
- (2) Für Aschenüberreste ist die Ruhefrist auf 15 Jahre festgesetzt.

§ 14 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhefrist nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Aschenurnen dürfen auf Gräbern beigesetzt werden.

§ 15 Umbettung

- (1) Umbettungen innerhalb der Friedhöfe werden nur in Ausnahmefällen auf Antrag gestattet. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Stadt Rathenow, Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (2) Vor der Umbettung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland beizubringen.
- (3) Die Entscheidung über die Vornahme einer Umbettung trifft die Friedhofsverwaltung.

- (4) Umbettungen dürfen nur in den Monaten Oktober bis einschließlich März stattfinden.
- (5) Gerichtlich angeordnete Ausgrabungen unterliegen nicht diesen Bestimmungen.
- (6) Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung übernehmen bei einer Sargumbettung die Vorarbeiten. Die direkte Ausbettung muss vom jeweilig beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt werden.
- (7) Die Kosten trägt der Antragsteller.

IV Nutzungsrecht

§ 16 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Durch die Verleihung des Nutzungsrechts wird kein Eigentum bzw. dingliche Rechte erworben.
- (2) Mit der Überlassung der Grabstätte und gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Grabnutzungsgebühr wird dem/der Berechtigten die Befugnis verliehen, diese nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofssatzung zu nutzen.
- (3) Über die Verleihung der Nutzung einer Grabstätte wird dem/der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht eingeräumt, aus der die Art des Grabes, die Abteilung, die Grabnummer sowie die Nutzungszeit hervorgehen.

§ 17 Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Das Nutzungsrecht ist frei vererblich.
- (3) Der/die Erb(e)/in hat binnen 6 Monaten nach Ableben des/der Berechtigten bei der Friedhofsverwaltung die Umschreibung des Nutzungsrechts auf seinen/ihren Namen zu beantragen. Kommt er/sie dieser Antragstellung auf Umschreibung nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.
- (4) Hinterlässt der/die Berechtigte keine Erb(en)/innen oder können sich mehrere Erb(en)/innen innerhalb eines Jahres nach Ableben des/der alten Berechtigten nicht über die/den neue/n Nutzungsberechtigte/n einigen, so geht das Nutzungsrecht unter, ohne dass seitens der Stadt Rathenow eine Entschädigung gezahlt wird.

§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Außer in § 17 Abs. 3 und 4 bezeichneten Fällen erlischt das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Vorhandene Grabmale werden nach Erlöschen des Nutzungsrechts von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Auf

Antrag können Grabmale von den Hinterbliebenen für andere Grabstätten genutzt werden.

V Grabstätten

§ 19 Grabarten

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Rathenow. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Auf den Friedhöfen werden zur Bestattung folgende Grabarten angelegt:

1. Reihengräber (Alter über 5 Jahre)
(Sedum oder Einfassung Weinberg) (West und Neufriedrichsdorf Einfassung)
2. Kinderreihengräber (Alter bis 5 Jahre)
3. Wahlgräber (einstellig oder zweistellig)
(mit Heckenbepflanzung durch die Friedhofsverwaltung; mit Einfassung, die von den Angehörigen selbst bei einer Steinmetz-firma in Auftrag gegeben werden muss; 3 x 3m 2-stellig 3 x 1,5 m einstellig)
4. Urnenwahlgräber (80 x 80, für 4 Urnen)
5. anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Reihengräber

§ 20 Nutzungsrecht

- (1) Reihengräber sind Grabstellen für Erdbestat-tungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Die Zuweisung der Reihengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Zwei Arten von Reihengräbern:
 1. mit Sedumhügel
 2. mit Einfassung siehe Maße § 43 Abs. 3 b
- (3) Die Angehörigen sind verpflichtet eine Ein-fassung setzen zu lassen.
- (4) Das Nutzungsrecht an den Reihengräbern wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (5) Eine Verlängerung der Nutzungszeit oder ein Wiedererwerb des Reihengrabes ist nicht möglich.
- (6) Die Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist vor Ablauf der Ruhefrist nicht zulässig.
- (7) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Lei-che bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familien-angehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (8) Urnen können bis spätestens 5 Jahre nach Erwerb des Nutzungsrechtes beigesetzt wer-den. (Ruhefrist 15 Jahre siehe § 13)

§ 21 Grabpflege

- (1) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und von dem/der Nutzungsberechtigten bis zum Ab-lauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß in-

stand zu halten.

- (2) Erfolgt die Herrichtung und Grabpflege trotz Aufforderung innerhalb der in Abs. 1 genann-ten Frist nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Reihengrab einzuebnen.
- (3) Bepflanzungsvorschriften siehe § 46 Abs. 3

§ 22

Abräumung von Reihengrabfeldern

- (1) Die beabsichtigte Abräumung von Reihen-gräbern, an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld von der Friedhofsverwaltung be-kannt gegeben.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabma-le abgeräumt, und gehen in das Eigentum der Stadt über.

2. Wahlgräber

§ 23 Zuweisung

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die mit einem Grab oder mehreren Gräbern nach Wahl vergeben werden. Die Angehörigen können zwischen zwei Arten wählen
 1. Wahlgräber mit Hecke; die Hecke wird von den Mitarbeitern der Friedhofs-verwaltung gepflanzt und einmal pro Jahr geschnitten
 2. Wahlgräber ohne Hecke; die Angehö-rigen werden mit dem Kauf dieser Grabstätten verpflichtet, eine Einfas-sung um die gesamte Grabfläche von einer Steinmetzfirma setzen zu lassen. (3 x 3 m zweistellig, 3 x 1,5 m einstel-lig)
- (2) Die Zuweisung eines Wahlgrabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach Maßga-be der vorhandenen Plätze und nach Aus-wahl durch die/den Nutzungsberechtigte/n.
- (3) Die Nutzungszeit für Wahlgräber wird auf 20 Jahre festgesetzt.
- (4) Die Heckenpflanzung auf Wahlgräbern mit vorhandenem Nutzungsrecht darf nur von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

§ 24

Umfang des Nutzungsrechts

- (1) In den Wahlgräbern können der/die Nut-zungsberechtigte und seine/ihre Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige des/der Nutzungsberechtig-ten gelten:
 - a Ehegatten und Verlobte
 - b Verwandte auf- und absteigender Linie
 - c Geschwister
 - d angenommene Kinder
 - e Ehegatten und Verlobte der unter b und d bezeichneten Personen.

- f Lebensgefährten
(3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 25 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr (für 5, 10, 15 oder 20 Jahre) verlängert werden.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verlängerung des Nutzungsrechts spätestens 2 Monate vor dessen Erlöschen zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss für die gesamte Grabstätte erwirkt werden. Einzelne Grabplätze eines mehrstelligigen Wahlgrabes sind von der Verlängerung ausgeschlossen.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die in § 13 bestimmte Ruhefrist überschritten, so ist bei der Anmeldung der Bestattung die Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Wird der Antrag nicht gestellt, ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Nutzungszeit der Grabstätte so zu verlängern, das die Ruhezeit gemäß § 13 eingehalten wird.

§ 26 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstelle hingewiesen.
- (3) § 18 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 27 Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt werden.
- (2) Wird bei der Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die damit in Lauf gesetzte Ruhefrist überschritten, so gilt § 25 Abs. 4 sinngemäß.

§ 28 Rücknahme des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden.
- (2) Anspruch auf Entschädigung besteht nur bei Rückgabe eines Wahlgrabes, das noch nicht belegt ist. Die Höhe der Entschädigung wird bezogen auf die Nutzungsgebühr zum Zeitpunkt des Erwerbes und anteilmäßig für je-

- des verbleibende Nutzungsjahr gezahlt.
(3) §18 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 29 Grabpflege

- (1) Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Nutzungszeit instand zu halten. Die Pflege hat sich auf die Fläche der Grabstelle zu beschränken. Anpflanzungen auf den Wegen sind nicht statthaft. Es wird keine Haftung für Schäden von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- (2) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so kann das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab ohne Entschädigung entzogen werden.
- (3) Über den Entzug des Nutzungsrechts beschließt die Stadtverordnetenversammlung Rathenow.
- (4) Dem Entzug des Nutzungsrechts muss eine einmalige schriftliche Aufforderung an die/den Nutzungsberechtigte/n, die Mängel abzustellen, vorausgehen. Ist der/die Berechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine 3 monatige öffentliche Aufforderung (Schaukasten Friedhof) und ein Hinweisschild auf der Grabstelle.

3. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen (80 x 80) Urnengemeinschaftsanlage

§ 30 Nutzungsrecht Urnenwahlgrabstellen

Für die Beisetzung von Urnen stehen besondere Grabstätten zur Verfügung. Das Nutzungsrecht für Urnenwahlgrabstätten wird für 20 Jahre verliehen. Für die Urnenwahlgräber gelten die Vorschriften wie für die Wahlgräber (§ 23 ff) sinngemäß.

§ 30 a Urnengemeinschaftsanlage

- (1) In der anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen in würdiger Weise von der Friedhofsverwaltung beigesetzt.
- (2) Die Beisetzung erfolgt auf Wunsch im Beisein der engsten Angehörigen.
- (3) Blumensträuße müssen in die Blumenständer und Grabsträuße/Kränze an der Mauer neben dem Grabdenkmal abgelegt werden.
- (4) Eine Grabstellenummer wird den Angehörigen nicht bekannt gegeben.
- (5) Die Rasenfläche (Beisetzungsfläche) darf weder von den Trauergästen noch von den Besuchern des Friedhofes betreten werden.
- (6) Auf dieser Anlage findet eine Doppelbelegung statt.
- (7) Die Überurnen dürfen den Durchmesser von 25 - 27 cm nicht überschreiten.

- (8) Ausbettungen aus dieser Anlage sind unzulässig.

§ 31 Urnenbeisetzung in Wahlgrabstätten für Sargbestattung

- (1) Die Beisetzung von Urnen kann auch in den für Erdbestattung vorgesehenen Wahlgräbern durchgeführt werden.
- (2) Je Grabbreite eines Wahlgrabes können mehrere Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Beisetzung einer Urne in einem bereits mit einer Leiche belegten Wahlgrab oder die Bestattung einer Leiche in einem mit einer Urne belegten Wahlgrab zulassen.

§ 32 Sonstige Vorschriften

Darüber hinaus hat die Friedhofsverwaltung jedoch bei Urnengräbern das Recht, nach Erlöschen des Nutzungsrechts etwa noch vorhandene Urnen zu entfernen und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

VI. Leichenhallen und Trauerhallen

§ 33 Überführung

- (1) Die Überführung der Leichen zum Friedhof darf nur durch zugelassene Beerdigungsinstitute mit vorschriftsmäßigen Leichenwagen erfolgen.
- (2) Während der Überführung sind die Särge fest zu verschließen.
- (3) Jeder Sarg ist mit einem Namensschild zu versehen, auf welchem Name und Anschrift der/des Verstorbenen, Tag und Stunde der Beerdigung hervorgehen.
- (4) Ein weiteres Namensschild mit den gleichen Angaben ist an der Tür der in Anspruch genommenen Leichenkammer anzubringen.

§ 34 Leichenhalle

- (1) Die Leichen sind bis zum Tag der Beisetzung in den Kühlräumen der Bestattungshäuser aufzubewahren. Spätestens 2 Stunden vor dem angemeldeten Bestattungstermin ist der Sarg in der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofes aufzubahren.
- (2) Den Angehörigen und in deren Begleitung befindlichen Personen ist es gestattet, von dem Verstorbenen eine Stunde vor Öffnung der Trauerhalle, in den hierfür vorgesehenen Aufbahrungsraum (Friedhof/Weinberg), Abschied zu nehmen. Die Verabschiedung erfolgt durch eine verschlossene Glastür. (§ 9 Abs. 1 Erste Durchführungsbestimmung zur

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen)

- (3) Eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier wird der Sarg geschlossen.
- (4) Das Öffnen und Schließen des Sarges darf nur durch den Bestattungsbeauftragten oder die dazu befugten Personen der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (5) Die Ausschmückung der Verabschiedungszelle wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

§ 35 Sonderbestimmungen

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer verwesten Leiche sofort schließen zu lassen.
- (2) Särge, die von auswärts in die Leichenhalle überführt worden sind, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland zulässig.
- (3) Leichen von Personen, die an anzeigepflichtigen und an steckenden Krankheiten gestorben sind, müssen unverzüglich in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.
- (4) Diese Särge dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden.

§ 36 Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle ist für die Trauerfeiern vorgesehen. Sie dient mit ihren Einrichtungen der Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten für die Personen, die gemäß § 2 ein Bestattungsrecht besitzen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung stellt für jede Trauerfeier eine Grundausschmückung der Trauerhalle zur Verfügung.
- (3) Auf Wunsch kann eine umfangreichere Ausschmückung der Trauerhalle mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch einen Gärtnerbetrieb vorgenommen werden.
- (4) Eine Trauerfeier darf die vorgegebene Zeit von 20 - 25 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmegenehmigungen können von der Friedhofsverwaltung nach vorheriger Beantragung durch den Bestatter erteilt werden.

VII. Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften

1. Das Grabmal

§ 37 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen, Sitzgelegenheiten und

sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler und sonstiger Anlagen für die Friedhöfe oder bestimmte Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten vorschreiben.
- (3) Für die Genehmigung zum Aufstellen und Abräumen eines Grabsteines wird eine Gebühr erhoben. Der Antrag ist bei der Stadt Rathenow, Sachbereich Friedhof zu stellen. Dieser Antrag ist vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben.

§ 38 Antragstellung

- (1) Die Genehmigung ist vor Beginn der Herstellung des Grabmals oder der sonstigen Anlagen bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss genaue Angaben über Lage der Grabstätte, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Die vorgesehenen Schriftzeichen sind aufzuführen.
- (3) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (4) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind bei Wahlgräbern Entwürfe in einem größerem Maßstab und Werkstoffproben vorzulegen.

§ 39 Genehmigung

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Aufstellung versagen, wenn das Grabmal oder die sonstigen Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechen.
- (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale oder sonstige Anlagen können auf Kosten des/der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Das gleiche gilt für Grabmale oder Anlagen, die von genehmigten Entwürfen abweichen.

§ 40 Form und Werkstoff

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch und handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild der Friedhöfe einordnen. Es soll den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (2) Die zur Verwendung gelangenden Werkstoffe sollen, soweit sie sichtbar sind, körperlich einheitlich behandelt und werkmäßig bearbeitet sein.

§ 41 Sonstige Werkstoffe

- (1) Nicht zugelassen sind :
 - a) Grabmale oder sonstige Anlagen aus Kunststein, Tropf- und Grottensteinen, Beton, Terrazzo, Gips, Glas, Porzellan, Blech, Emaille und Aluminium.
 - b) Blechformen, künstliche Pflanzen, Muscheln, Silberkies, Ölfarbanstrich auf Steinen und aufdringliche Farben bei der Beschriftung.
- (2) Bronze wird als Schrift zugelassen.
- (3) Gedenkzeichen aus Holz sind nur in handwerksgerechter Form erlaubt. Laufende Instandhaltungen sind notwendig.
- (4) Steinbänke, Einfassungen, Einfriedungen und andere Gegenstände sollen, soweit sie überhaupt zulässig sind, im Material mit dem Grabmal übereinstimmen.
- (5) Porzellan- oder Keramikbilder sind statthaft.

§ 42 Inschrift

- (1) Die Inschriften müssen mit der Form, der Größe und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen.
- (2) Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, werden nicht zugelassen. Erhabene Schriften oder Ornamente dürfen nicht mit Farbe, Gold oder Silber hinterlegt werden.
- (3) Firmenbezeichnungen des Grabsteinherstellers und Firmenwerbung dürfen nicht angebracht werden.

§ 43 Maße

- (1) In der Regel darf auf jeder Grabstätte nur ein Grabmal aufgestellt werden. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (2) Die Höhe eines Grabmales muss der Form entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe der Grabstätte und der Beschaffenheit der Umgebung stehen.
- (3) Auf folgenden Grabstätten sind Grabmale mit vorgeschriebenen Maßen zulässig :
 - a Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - Einfassung
 - Höchstmaß 0,50 m
 - Breite 0,30 m - 0,40 m
 - b Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre
 - Sedum oder Einfassung (Maße 6 cm stark, 60 x 160 cm Außenmaß, Mindeststärke 12 cm)
 - Höchstmaß 1,00 m
 - Breite 0,40 m - 0,55 m
 - Mindeststärke 0,12 m
 - c Wahlgrabstätten (einstellig) stehende Grabmale

- Höchstmaß 1,00 m
 - Breite bis 0,70 m
 - Mindeststärke 0,12 m
- liegende Grabmale
- Breite bis 0,50 m
 - Länge bis 0,90 m
 - Mindesthöhe 0,12 m
- d Wahlgrabstätten (mehrstellig)
- stehende Grabmale
- Höchstmaß 1,00 m
 - Breite bis 1,40 m
 - Mindeststärke 0,12 m
- liegende Grabmale
- Breite bis 1,00 m
 - Länge bis 1,20 m
 - Mindesthöhe 0,12 m

Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Steinplatten abgedeckt werden.

- e Urnenwahlgrabstätten
- stehende Grabmale
- Höchstmaß 0,60 m
 - Breite 0,35 m - 0,60 m
 - Mindeststärke 0,12 m
- liegende Grabmale
- Größe der Platte 0,40 m x 0,30 m bis 0,60 m x 0,50 m
 - Höhe der Hinterkante 0,15 m

Die Friedhofsverwaltung kann geringe Abweichungen von den vorgegebenen Maßen zulassen.

§ 44 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Bei kleinen Steinen und bei Kissensteinen genügen Gründungsplatten.
- (3) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Gründungen müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung unverzüglich neu hergestellt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung prüft einmal jährlich die Standicherheit der Grabmale und dokumentiert die Kontrolle in einem Prüfungsbuch.

§ 45 Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Grabmale und sonstigen Anlagen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen oder auf andere Weise durch ihr Verschulden verursacht wird.
- (3) Grabmale, die umzustürzen drohen oder Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung umgelegt werden, falls der/die Nutzungsberechtigte nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und öffentlicher Bekanntgabe nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ord-

nungsgemäß vorzunehmen.

- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Ankündigung lose oder schief stehende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen.

2. Die Bepflanzung

§ 46 Einheitliche Gestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in würdiger Weise und in Anpassung an das Gesamtbild des Friedhofes gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Dem/der Nutzungsberechtigten ist es freigestellt, die gärtnerische Anlage, Pflege und Ausschmückung der Grabstätte selbst zu übernehmen oder sie einem/einer von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Gärtner/in zu übertragen.
- (3) Grundsätzlich ist an Reihen- und Urnengräbern das Pflanzen von Koniferen, Rosen, Sträuchern und Bäumen verboten.

§ 47 Beräumung von Kränzen und Grabschmuck

- (1) Kränze und Blumenschmuck der Gräber müssen spätestens nach Ablauf der 6. Woche nach Belegung von dem/der Nutzungsberechtigten abgeräumt werden.
- (2) Der Grabhügel sollte nicht höher als 10 cm sein. Die Sedumbepflanzung auf den Reihengräbern erfolgt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.

§ 48 Art der Bepflanzung

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber in ihrem natürlichen Wuchs nicht stören. Einheimischen Gehölzen ist der Vorzug zu geben.
- (2) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Rathenow über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.
- (3) Stark wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher müssen auf Anweisung der Friedhofsverwaltung beschnitten oder entfernt werden. Hierzu zählen auch Koniferen, die keine ungehinderte Pflege der Nachbargräber ermöglichen.
- (4) Alle gärtnerischen Arbeiten an den Gesamtanlagen und Wege der Friedhöfe obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 49 Einfassungen

- (1) Grabstätten und Wege sollen nur mit Natur-

- stein, nicht aber mit sonstigem Gestein, Kunststein, mit Eisengittern oder anderen festen Werkstoffen eingefasst und nicht mit Kies oder Steinsplitt bestreut werden.
- (2) Hecken sind nur zugelassen, soweit sie der Gesamtplanung der Friedhöfe entsprechen. Die Hecken werden jährlich von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung geschnitten.

§ 50 Grabschmuck

- (1) Als Grabschmuck dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (3) Das Aufstellen von Konservendosen und anderen unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (4) Bänke oder Stühle dürfen nur auf mehrstelligen Wahlgräbern mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 51 Verwendung von Kunststoffen

Die Verwendung und das Belassen von Kunststoffen jeglicher Art auf den Friedhöfen ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Steckvasen.

§ 52 Verwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Die Verwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

§ 53 Zwangsmaßnahmen

- (1) Unzulässige oder nicht genehmigte Anpflanzungen oder Einfassungen werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernt.
- (2) Der Entfernung müssen eine schriftliche Aufforderung oder eine öffentliche Bekanntgabe und eine angemessene Frist zu Abänderung vorangegangen sein.

VIII Listenführung

§ 54 Grabbücher

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf den Friedhöfen beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigungen,
- b) je ein alphabetisches Namensverzeichnis der Beigesetzten und der Nutzungsberechtigten,

- c) Gesamtplan, Belegungspläne und andere zeichnerische Unterlagen,
- d) ein Einzelverzeichnis der Reihen-, Wahl- und Urnengräber in der Reihenfolge der angelegten Grabstätten unter Eintragung der Belegung und der Nutzungsberechtigten.

IX Schlussbestimmungen

§ 55 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 56 Verfahren

Gegen eine Entscheidung der Friedhofsverwaltung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der absendenden Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 57 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Friedhofssatzungen DS-Nr. 063/01 Rathenow; 001/98 Göttlin und 012/97 Steckelsdorf treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 23.02.2004

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow

Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe Weinberg, West, Neufriedrichsdorf der Stadt Rathenow, Ortsteil Göttlin und Ortsteil Steckelsdorf

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und Artikel IV des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) und durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Gräbern und die Verleihung von Grabnutzungsrechten erhebt die Stadt Rathenow Benutzungs- und Beerdigungsgebühren für die Durchführung von Bestattungsleistungen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer die Amtshandlung beantragt oder veranlasst
 - b) wer nach Gesetz oder aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den neben dieser Gebührenordnung beschlossenen Gebührensätze. (Anlage 1-8)

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 5 Rückgaberecht

- (1) Bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgräbern, für die die Ruhezeit abgelaufen ist, wird die entrichtete Gebühr für die vollen Jahre der nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeit auf Antrag erstattet. Für die vorzeitige Rückgabe wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, sie beträgt mindestens 10,00 €, höchstens 52,00 €. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Rückgabe von Urnenwahlstellen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Drucksachen 012/97 Gemeinde Steckelsdorf, 016/97 Gemeinde Göttlin, 064/01 und 096/02 Stadt Rathenow außer Kraft.

Rathenow, 23.02.2004

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow
- Rathenow Weinberg –**

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	300,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35

Zwischensumme Pflichtgebühren 811,06

Wahlteil

- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- Hügel anlegen:	119,98

Zwischensumme Wahlgebühren 139,98

Gesamtgebühren 951,04

=====

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	300,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35

Zwischensumme Pflichtgebühren 811,06

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	188,13
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Hügel anlegen:	119,98

Zwischensumme Wahlgebühren 352,33

Gesamtgebühren 1.163,39

=====

**Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.
 Wahlmöglichkeit Reihengrab mit Sedumhügel oder Reihengrab mit eigener Einfassung.**

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle : Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten für die Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34

Zwischensumme Pflichtgebühren 758,05

Wahlteil

- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
--------------------------------------	-------

Zwischensumme Wahlgebühren 20,00

Gesamtgebühren 778,05

====

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34

Zwischensumme Pflichtgebühren 758,05

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	188,13
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- musikalische Umrahmung:	24,22

Zwischensumme Wahlgebühren 232,35

Gesamtgebühren 990,40

=====

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	360,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17

Zwischensumme Pflichtgebühren 930,88

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	188,13
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	627,34

Zwischensumme Wahlgebühren 859,69

Gesamtgebühren 1.790,57

=====

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle:	Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist:	20 Jahre
	- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	360,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17

Zwischensumme Pflichtgebühren 930,88

Wahlteil

- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	627,34

Zwischensumme Wahlgebühren 647,34

Gesamtgebühren 1.578,22

=====

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle (1 stellig)

<u>Verlängerung der Liegefrist</u>	<u>Euro</u>
pro Jahr:	18,00
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	10,51
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	31,37
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12

Zwischensumme Pflichtgebühren 360,71

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	188,13
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- musikalische Umrahmung:	24,22

Zwischensumme Wahlgebühren 232,35

Gesamtgebühren 593,06

=====

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle:	Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist:	20 Jahre - mit Trauerfeier -
<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
Pflichtteil	
- Grabwahlstelle:	720,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	286,88
Zwischensumme Pflichtgebühren	1.367,59
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	188,13
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	891,05
Zwischensumme Wahlgebühren	1.123,40
Gesamtgebühren	2.490,99 =====

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle:	Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist:	20 Jahre - ohne Trauerfeier
<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
Pflichtteil	
- Grabstelle:	720,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	286,88
Zwischensumme Pflichtgebühren	1.367,59
Wahlteil	
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	891,05
Zwischensumme Wahlgebühren	911,05
Gesamtgebühren	2.278,64 =====

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle
2 stellig

<u>Verlängerung der Liegefrist</u>	<u>Euro</u>
vom letzten Todesfall	
pro Jahr:	36,00
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	14,34
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	44,55
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung

Pflichtteil

- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12

Zwischensumme Pflichtgebühren	360,71
--------------------------------------	---------------

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	188,13
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- musikalische Umrahmung:	24,22

Zwischensumme Wahlgebühren	232,35
-----------------------------------	---------------

Gesamtgebühren	593,06
-----------------------	---------------

=====

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung

Beerdigungsgebühren - Weinberg

<u>Kosten für Trauerfeier mit Sarg</u>	<u>Euro</u>
--	-------------

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	188,13
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- musikalische Umrahmung:	24,22
- 2 x Träger:	51,12

Gesamtsumme Wahlgebühren	350,34
---------------------------------	---------------

=====

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle:	Urnenwahlgrab 80 x 80 cm
Liegefrist:	20 Jahre
	- Trauerfeier mit Urne -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
------------------------------	-------------

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83

Zwischensumme Pflichtgebühren	472,38
--------------------------------------	---------------

Wahlteil

- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	188,13
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Einfassung:	37,78

Zwischensumme Wahlgebühren	250,13
-----------------------------------	---------------

Gesamtgebühren	722,51
-----------------------	---------------

=====

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab, 80 x 80 cm (4 Urnen)
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle: 270,00
- Anfertigen der Grabstelle: 61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung: 22,29
- Urnenträger: 25,56
- Wasser- u. Abraumkosten: 92,83

Zwischensumme Pflichtgebühren 472,38

Wahlteil

- Einfassung: 37,78

Zwischensumme Wahlgebühren 37,78

Gesamtgebühren 510,16

=====

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab, 80 x 80 cm (4 Urnen)
Liegefrist: 20 Jahre
- Trauerfeier mit Sarg -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle: 270,00
- Anfertigen der Grabstelle: 61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung: 22,29
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille: 25,56
- Wasser- u. Abraumkosten: 92,83

Zwischensumme Pflichtgebühren 472,38

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit
Hallenbenutzung/Hallengestaltung: 188,13
- Nutzung des Verabschiedungsraumes: 20,00
- musikalische Umrahmung: 24,22
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung: 66,87
- 2 x Träger: 51,12
- Einfassung: 37,78

Zwischensumme Wahlgebühren 388,12

Gesamtgebühren 860,50

=====

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Beisetzung auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen

Verlängerung der Liegefrist Euro

vom letzten Todesfall
pro Jahr: 13,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr: 4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung: 14,01

- ohne Trauerfeier –

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
Gesamtsumme Pflichtgebühren	<u>109,55</u> =====

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Beisetzung auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen

<u>Verlängerung der Liegefrist</u>	<u>Euro</u>
vom letzten Todesfall	
pro Jahr:	13,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01
	- mit Trauerfeier

Kosten der Bestattung

Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
Zwischensumme Pflichtgebühren	<u>109,55</u>
Wahlteil	
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	188,13
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	<u>212,35</u>
Gesamtgebühren	<u>321,90</u> =====

Beerdigungsgebühren - Weinberg Früh- und Totgeburten

<u>Kosten der anonymen Bestattung</u>	<u>Euro</u>
Gesamtpflichtgebühren	<u>137,13</u> =====

Trauerfeier mit Sarg, Trauerhalle städtischer Friedhof - Beisetzung evangelischer Friedhof

<u>Kosten der Trauerfeier</u>	<u>Euro</u>
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallennutzung/Hallengestaltung:	188,13
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- musikalische Umrahmung:	24,22
Gesamtwahlgebühren	<u>299,22</u> =====

Beisetzung eines Sarges städtischen Friedhof - Trauerfeier evangelischer Friedhof

Kosten der Bestattung _____ Euro

Pflichtteil

- Anfertigen der Grabstelle: 242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung: 66,87
- 2 x Träger: 51,12

Gesamtpflichtgebühren 360,71
=====

Grabberechnung erfolgt individuell gemäß Auftrag zur Bestattung.

Trauerfeier mit Urne, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung evangelischer Friedhof

Kosten der Bestattung _____ Euro

Wahlteil

- Aufbahrung der Urne mit
Hallenbenutzung/Hallengestaltung: 188,13
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung: 22,29
- musikalische Umrahmung: 24,22

Gesamtwahlgebühren 234,64
=====

Beisetzung einer Urne städtischer Friedhof - Trauerfeier evangelischer Friedhof

Kosten der Bestattung _____ Euro

Pflichtteil

- Anfertigen der Grabstelle: 61,70
- Urnenträger: 25,56
- Kranzniederlegung: 22,29

Gesamtpflichtgebühren 109,55
=====

Grabberechnung erfolgt individuell gemäß Auftrag zur Bestattung.

Trauerfeier mit Sarg, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung Außerhalb

Kosten der Bestattung _____ Euro

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit
Hallenbenutzung/Hallengestaltung: 188,13
- Nutzung des Verabschiedungsraumes: 20,00
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung: 66,87
- musikalische Umrahmung: 24,22
- 2 x Träger: 51,12

Gesamtwahlgebühren 350,34
=====

Trauerfeier mit Urne, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung Außerhalb

Kosten der Trauerfeier _____ Euro

Wahlteil

- Aufbahrung der Urne mit
Hallenbenutzung/ Hallengestaltung: 188,13

- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Urnenträger:	25,56
Gesamtwahlgebühren	260,20
	=====

Urnenaushebung (Versenden einer Urne)

	Euro
Gesamtsumme Pflichtgebühren	87,26
	=====

Hinzu kommen die Postgebühren.

Urnenumbettung auf eine vorhandene Grabstelle

	Euro
Gesamtsumme Pflichtgebühren	148,96
	=====

Urnenumbettung zur UGA

	Euro
Gesamtsumme Pflichtgebühren	534,11
	=====

Ggf. erfolgt eine Verrechnung.

Anlage 2
zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow
- Rathenow Weinberg/UGA -

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Urnengemeinschaftsanlage -Anonym-

Art der Grabstelle: UGA -Anonym
 Liegefrist: 20 Jahre
 -Trauerfeier mit Sarg-

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	200,00
- Unterhaltung der UGA:	216,00
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	25,56
- Anfertigen der Grabstelle:	30,85
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
Zwischensumme Pflichtgebühren	494,70
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	188,13
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	20,00
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- musikalische Umrahmung:	24,22
- 2 x Träger:	51,12
Zwischensumme Wahlgebühren	350,34
Gesamtgebühren	845,04
	=====

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Urnengemeinschaftsanlage -Anonym-

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	200,00
- Unterhaltung der UGA:	216,00
- Urnenträger:	25,56
- Anfertigen der Grabstelle:	30,85
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
Zwischensumme Pflichtgebühren	494,70
Wahlteil	
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	188,13
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	212,35
Gesamtgebühren	707,05
	=====

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Urnengemeinschaftsanlage -Anonym-

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	200,00
- Unterhaltung der UGA:	216,00
- Urnenträger	25,56
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Anfertigen der Grabstelle:	30,85
Gesamtpflichtgebühren	494,70
	=====

Anlage 3
zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow
- Rathenow/West -

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	300,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35
Gesamtpflichtgebühren	811,06
	=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier-

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	300,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35
Zwischensumme Pflichtgebühren	811,06
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	189,64
Gesamtgebühren	1.000,70
	=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

Kosten für die Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34
Gesamtpflichtgebühren	758,05
	=====

Beerdigungsgebühren – Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle : Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34

Zwischensumme Pflichtgebühren 758,05

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22

Zwischensumme Wahlgebühren 189,64

Gesamtgebühren 947,69

=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	360,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17

Zwischensumme Pflichtgebühren 930,88

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Heckenpflanzung mit Heckenschnitt:	627,34

Zwischensumme Wahlgebühren 816,98

Gesamtgebühren 1.747,86

=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	360,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17

Zwischensumme Pflichtgebühren 930,88

Wahlteil

- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	627,34
--------------------------------------	--------

Zwischensumme Wahlgebühren	627,34
-----------------------------------	--------

Gesamtgebühren	1.558,22
-----------------------	----------

=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle
(1 stellig)

<u>Verlängerung der Liegefrist</u>	<u>Euro</u>
------------------------------------	-------------

vom letzten Todesfall

pro Jahr:	18,00
-----------	-------

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	10,51
---	-------

Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	31,37
--------------------------------------	-------

Bearbeitungskosten für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01
--	-------

- mit Trauerfeier

Kosten der Bestattung

Pflichtteil

- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
------------------------------	--------

- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
--	-------

- 2 x Träger:	51,12
---------------	-------

Zwischensumme Pflichtgebühren	360,71
--------------------------------------	--------

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	165,42
---	--------

- musikalische Umrahmung:	24,22
---------------------------	-------

Zwischensumme Wahlgebühren	189,64
-----------------------------------	--------

Gesamtgebühren	550,35
-----------------------	--------

=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle:	Wahlgrab 2 stellig
---------------------	--------------------

Liegefrist:	20 Jahre
-------------	----------

- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
------------------------------	-------------

Pflichtteil

- Grabstelle:	720,00
---------------	--------

- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
------------------------------	--------

- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
--	-------

- 2 x Träger:	51,12
---------------	-------

- Wasser- u. Abraumkosten:	286,88
----------------------------	--------

Zwischensumme Pflichtgebühren	1.367,59
--------------------------------------	----------

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	165,42
---	--------

- musikalische Umrahmung:	24,22
---------------------------	-------

- Heckenpflanzung mit Heckenschnitt:	891,05
--------------------------------------	--------

Zwischensumme Wahlgebühren	1.080,69
-----------------------------------	----------

Gesamtgebühren	2.448,28
-----------------------	----------

=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle: 720,00
- Anfertigen der Grabstelle: 242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung: 66,87
- 2 x Träger: 51,12
- Wasser- u. Abraumkosten 286,88

Zwischensumme Pflichtgebühren 1.367,59

Wahlteil

- Heckenschnitt und Heckenpflanzung: 891,05

Zwischensumme Wahlgebühren 891,05

Gesamtgebühren 2.258,64
=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle
(2 stellig)

Verlängerung der Liegefrist Euro

vom letzten Todesfall

pro Jahr: 36,00

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr: 14,34

Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr: 44,55

Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung: 14,01

- mit Trauerfeier

Kosten der Bestattung

Pflichtteil

- Anfertigen der Grabstelle: 242,72

- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung: 66,87

- 2 x Träger: 51,12

Zwischensumme Pflichtgebühren 360,71

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit
Hallenbenutzung/Hallengestaltung: 165,42

- musikalische Umrahmung: 24,22

Zwischensumme Wahlgebühren 189,64

Gesamtgebühren 550,35
=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West

Trauerfeier mit Sarg

Euro

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit
Hallenbenutzung/Hallengestaltung: 165,42

- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung: 66,87

- musikalische Umrahmung: 24,22

- 2 x Träger: 51,12

Gesamtwahlgebühren 307,63
=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- Trauerfeier mit Urne -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83

Zwischensumme Pflichtgebühren 472,38

Wahlteil

- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Einfassung:	37,78

Zwischensumme Wahlgebühren 227,42

Gesamtgebühren 699,80
=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- Trauerfeier mit Sarg -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	25,56

Zwischensumme Pflichtgebühren 472,38

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- musikalische Umrahmung:	24,22
- 2 x Träger:	51,12
- Einfassung:	37,78

Zwischensumme Wahlgebühren 345,41

Gesamtgebühren 817,79
=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist : 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29

- Urnenträger:	25,56
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
Zwischensumme Pflichtgebühren	472,38
Wahlteil	
- Einfassung:	37,78
Zwischensumme Wahlgebühren	37,78
Gesamtgebühren	510,16
	=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen
Urnenwahlgrab 80 x 80 cm für 4 Urnen

Verlängerung der Liegefrist	Euro
vom letzten Todesfall	
pro Jahr:	13,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- mit Trauerfeier

Kosten der Bestattung

Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
Zwischensumme Pflichtgebühren	109,55
Wahlteil	
- Aufbahrung der Urne mit	
Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	189,64
Gesamtgebühren	299,19
	=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen
Urnenwahlgrab

Verlängerung der Liegefrist	Euro
vom letzten Todesfall:	13,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung

Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
Gesamtpflichtgebühren	109,55
	=====

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West

Früh- und Totgeburten -Anonym-

	Euro
Gesamtsumme Pflichtgebühren	137,13
	=====

Trauerfeier mit Sarg, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung AußerhalbKosten der Bestattung Euro**Wahlteil**

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	165,42
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- musikalische Umrahmung:	24,22
- 2 x Träger:	51,12

Gesamtwahlgebühren	307,63
	=====

Trauerfeier mit Urne, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung AußerhalbKosten der Trauerfeier Euro**Wahlteil**

- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	165,42
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Urnenträger:	25,56

Gesamtwahlgebühren	237,49
	=====

Urnenaushebung (Versenden einer Urne)

	Euro
Gesamtpflichtgebühren	87,26
	=====

Hinzu kommen die Postgebühren.

Urnenumbettung auf eine vorhandene Grabstelle

	Euro
Gesamtpflichtgebühren	148,96
	=====

Urnenumbettung zur UGA

	Euro
Gesamtpflichtgebühren	534,11
	=====

Ggf. erfolgt eine Verrechnung.

**Anlage 4 zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow
- Rathenow/West -**

Urnengemeinschaftsanlage Rathenow-West-

Beerdigungsgebühren – West - Urnenbeisetzung

Urnengemeinschaftsanlage - Anonym

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
Liegefrist: 20 Jahre
-Trauerfeier mit Sarg-

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	200,00
- Unterhaltung der UGA:	216,00
- Träger für Urnenbeisetzung:	25,56
- Anfertigen der Grabstelle:	30,85
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
Zwischensumme Pflichtgebühren	494,70
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- musikalische Umrahmung:	24,22
- 2 x Träger:	51,12
Zwischensumme Wahlgebühren	307,63
Gesamtgebühren	802,33
	=====

Beerdigungsgebühren – West - Urnenbeisetzung

Urnengemeinschaftsanlage - Anonym-

Art der Grabstelle : UGA -Anonym-
Liegefrist : 20 Jahre
-mit Trauerfeier-

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	200,00
- Unterhaltung der UGA:	216,00
- 1 Träger:	25,56
- Anfertigen der Grabstelle:	30,85
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
Zwischensumme Pflichtgebühren	494,70
Wahlteil	
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	189,64
Gesamtgebühren	684,34
	=====

Beerdigungsgebühren – West - Urnenbeisetzung
Urnengemeinschaftsanlage - Anonym-

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	200,00
- Unterhaltung der UGA:	216,00
- 1 x Träger:	25,56
- Benutzung Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Anfertigen der Grabstelle:	30,85

Gesamtpflichtgebühren 494,70
=====

**Anlage 5 zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow
- Rathenow/Neufriedrichsdorf -**

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	300,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35

Gesamtpflichtgebühren 811,06
 =====

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	300,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35

Zwischensumme Pflichtgebühren 811,06

Wahlteil

- Aufbahnen des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22

Zwischensumme Wahlgebühren 189,64

Gesamtgebühren 1.000,70
 =====

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34

Gesamtpflichtgebühren 758,05
 =====

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier-

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34

Zwischensumme Pflichtgebühren 758,05

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22

Zwischensumme Wahlgebühren 189,64

Gesamtgebühren 947,69

=====

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier –

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	360,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17

Zwischensumme Pflichtgebühren 930,88

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	627,34

Zwischensumme Wahlgebühren 816,98

Gesamtgebühren 1.747,86

=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier –

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	360,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17

Zwischensumme Pflichtgebühren 930,88

Wahlteil	
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	627,34
Zwischensumme Wahlgebühren	627,34
Gesamtgebühren	1.558,22
	=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Beisetzung auf einem vorhandenen Wahlgrab
(1 stellig)

<u>Verlängerung der Liegefrist</u>	<u>Euro</u>
vom letzten Todesfall	
pro Jahr:	18,00
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	10,51
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	31,37
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- mit Trauerfeier –

Kosten der Bestattung

Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
Zwischensumme Pflichtgebühren	360,71

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22

Zwischensumme Wahlgebühren	189,64
Gesamtgebühren	550,35
	=====

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
Pflichtteil	
- Grabstelle:	720,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	286,88
Zwischensumme Pflichtgebühren	1.367,59

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	891,05

Zwischensumme Wahlgebühren	1.080,69
Gesamtgebühren	2.448,28
	=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	720,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	286,88

Zwischensumme Pflichtgebühren 1.367,59

Wahlteil

- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	891,05
--------------------------------------	--------

Zwischensumme Wahlgebühren 891,05

Gesamtgebühren 2.258,64

=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Beisetzung auf einem vorhandenen Wahlgrab 2 stellig

Verlängerung der Liegefrist Euro

vom letzten Todesfall

pro Jahr:	36,00
-----------	-------

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	14,34
---	-------

Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	44,55
--------------------------------------	-------

Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01
--	-------

- mit Trauerfeier –

Kosten der Bestattung

Pflichtteil

- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
------------------------------	--------

- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
--	-------

- 2 x Träger:	51,12
---------------	-------

Zwischensumme Pflichtgebühren 360,71

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit	
-----------------------------	--

Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
-----------------------------------	--------

- musikalische Umrahmung:	24,22
---------------------------	-------

Zwischensumme Wahlgebühren 189,64

Gesamtgebühren 550,35

=====

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf -Trauerfeier mit Sarg

Euro

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit	
-----------------------------	--

Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
-----------------------------------	--------

- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
--	-------

- musikalische Umrahmung:	24,22
---------------------------	-------

- 2 x Träger:	51,12
---------------	-------

Gesamtwahlgebühren 307,63

=====

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83

Zwischensumme Pflichtgebühren 472,38

Wahlteil

- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Einfassung:	37,78

Zwischensumme Wahlgebühren 227,42

Gesamtgebühren 699,80

=====

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- Trauerfeier mit Sarg -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	25,56

Zwischensumme Pflichtgebühren 472,38

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Einfassung:	37,78

Zwischensumme Wahlgebühren 345,41

Gesamtgebühren 817,79

=====

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
Zwischensumme Pflichtgebühren	472,38
Wahlteil	
- Einfassung:	37,78
Zwischensumme Wahlgebühren	37,78
Gesamtgebühren	510,16
	=====

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab

<u>Verlängerung der Liegefrist</u>	<u>Euro</u>
vom letzten Todesfall	
pro Jahr:	13,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- mit Trauerfeier –

Kosten der Bestattung

Pflichtteil

- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
Zwischensumme Pflichtgebühren	109,55

Wahlteil

- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	189,64

Gesamtgebühren	299,19
	=====

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab

<u>Verlängerung der Liegefrist</u>	<u>Euro</u>
vom letzten Todesfall pro Jahr:	13,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung

Pflichtteil

- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
Gesamtpflichtgebühren	109,55
	=====

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf**-Früh- und Totgeburten**

	Euro
Gesamtpflichtgebühren	137,13
	=====

Trauerfeier mit Sarg, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung Außerhalb

Kosten der Bestattung Euro

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- musikalische Umrahmung:	24,22
- 2 x Träger:	51,12

Gesamtwahlgebühren	307,63
	=====

Trauerfeier mit Urne, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung Außerhalb

Kosten der Trauerfeier Euro

Wahlteil

- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	165,42
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Urnenträge:	25,56

Gesamtwahlgebühren	237,49
	=====

Urnenaushebung (Versenden einer Urne)

Euro

Gesamtpflichtgebühren	87,26
	=====

Hinzu kommen die Postgebühren.

Urnenumbettung auf eine vorhandene Grabstelle

Euro

Gesamtpflichtgebühren	148,96
	=====

Urnenumbettung zur UGA

Euro

Gesamtpflichtgebühren	534,11
	=====

Ggf. erfolgt eine Verrechnung.

**Anlage 6 zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow
- Rathenow/Ortsteil Steckelsdorf -**

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	300,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35

Zwischensumme Pflichtgebühren 811,06

Wahlteil

- Hügel anlegen:	119,98
------------------	--------

Zwischensumme Wahlgebühren 119,98

Gesamtgebühren 931,04

=====

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	300,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35

Zwischensumme Pflichtgebühren 811,06

Wahlteil

- Aufbahnen des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	143,73
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Hügel anlegen:	119,98

Zwischensumme Wahlgebühren 287,93

Gesamtgebühren 1.098,99

=====

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87

- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34
Gesamtpflichtgebühren	758,05
	=====

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier-

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34

Zwischensumme Pflichtgebühren	758,05
--------------------------------------	---------------

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	143,73
- musikalische Umrahmung:	24,22

Zwischensumme Wahlgebühren	167,95
-----------------------------------	---------------

Gesamtgebühren	926,00
	=====

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	360,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17

Zwischensumme Pflichtgebühren	930,88
--------------------------------------	---------------

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	143,73
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	627,34

Zwischensumme Wahlgebühren	795,29
-----------------------------------	---------------

Gesamtgebühren	1.726,17
	=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil	
- Grabstelle:	360,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17
Zwischensumme Pflichtgebühren	930,88
Wahlteil	
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	627,34
Zwischensumme Wahlgebühren	627,34
Gesamtgebühren	1.558,22
	=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf – Erdbestattung

Beisetzung auf einem vorhandenen Wahlgrab
(1 stellig)

<u>Verlängerung der Liegefrist</u>	<u>Euro</u>
vom letzten Todesfall	
pro Jahr:	18,00
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	10,51
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	31,37
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung

Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
Zwischensumme Pflichtgebühren	360,71
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	143,73
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	167,95
Gesamtgebühren	528,66
	=====

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil	
- Grabstelle:	720,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	286,88
Zwischensumme Pflichtgebühren	1.367,59
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit	

Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	143,73
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	891,05
Zwischensumme Wahlgebühren	1.059,00
Gesamtgebühren	2.426,59
	=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	720,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	286,88
Zwischensumme Pflichtgebühren	1.367,59
Wahlteil	
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	891,05
Zwischensumme Wahlgebühren	891,05
Gesamtgebühren	2.258,64
	=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Erdbestattung

Beisetzung auf einem vorhandenen Wahlgrab 2 stellig

Verlängerung der Liegefrist	Euro
vom letzten Todesfall	
pro Jahr:	36,00
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	14,34
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	44,55
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01
	- mit Trauerfeier -
Kosten der Bestattung	
Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
Zwischensumme Pflichtgebühren	360,71
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit	
Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	143,73
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	167,95
Gesamtgebühren	528,66
	=====

**Beerdigungsgebühren - OT Steckelesdorf -
Trauerfeier mit Sarg**

	Euro
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	143,73
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- musikalische Umrahmung:	24,22
- 2 x Träger:	51,12
Gesamtwahlgebühren	285,94 =====

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
Zwischensumme Pflichtgebühren	472,38
Wahlteil	
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	143,73
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Einfassung:	37,78
Zwischensumme Wahlgebühren	205,73
Gesamtgebühren	678,11

Beerdigungsgebühren – OT Steckelsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- Trauerfeier mit Sarg –

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	25,56
Zwischensumme Pflichtgebühren	472,38
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	143,73
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- musikalische Umrahmung:	24,22
- 2 x Träger:	51,12
- Einfassung:	37,78
Zwischensumme Wahlgebühren	323,72
Gesamtgebühren	796,10

=====

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
Pflichtteil	
- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
Zwischensumme Pflichtgebühren	472,38
Wahlteil	
-Einfassung:	37,78
Zwischensumme Wahlgebühren	37,78
Gesamtgebühren	510,16

=====

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab

<u>Verlängerung der Liegefrist</u>	<u>Euro</u>
vom letzten Todesfall	
pro Jahr:	13,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
Zwischensumme Pflichtgebühren	109,55
Wahlteil	
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	143,73
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	167,95
Gesamtgebühren	277,50

=====

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab

<u>Verlängerung der Liegefrist</u>	<u>Euro</u>
vom letzten Todesfall	
pro Jahr:	13,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung

Pflichtteil

- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56

Gesamtpflichtgebühren 109,55
=====

Beerdigungsgebühren - OT Steckelsdorf

-Früh- und Totgeburten

Euro
137,13
=====

Urnenaushebung (Versenden einer Urne)

Euro
87,26
=====

Hinzu kommen die Postgebühren.

Urnenumbettung auf eine vorhandene Grabstelle

Euro
148,96
=====

**Anlage 7 zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow
- Rathenow/Ortsteil Göttlin -**

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	300,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35
Zwischensumme Pflichtgebühren	811,06
Wahlteil	
- Hügel anlegen:	119,98
Zwischensumme Wahlgebühren	119,98
Gesamtgebühren	931,04 =====

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	300,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35
Zwischensumme Pflichtgebühren	811,06
Wahlteil	
- Aufbahnen des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	85,60
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Hügel anlegen:	119,98
Zwischensumme Wahlgebühren	229,80
Gesamtgebühren	1.040,86 =====

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12

- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34
Gesamtpflichtgebühren	758,05
	=====

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier-

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34
Zwischensumme Pflichtgebühren	758,05

Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	85,60
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	109,82
Gesamtgebühren	867,87
	=====

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	360,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17
Zwischensumme Pflichtgebühren	930,88

Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	85,60
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	627,34
Zwischensumme Wahlgebühren	737,16
Gesamtgebühren	1.668,04
	=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	360,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72

- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17
Zwischensumme Pflichtgebühren	930,88
Wahlteil	
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	627,34
Zwischensumme Wahlgebühren	627,34
Gesamtgebühren	1.558,22
	=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Erdbestattung

Beisetzung auf einem vorhandenen Wahlgrab
(1 stellig)

<u>Verlängerung der Liegefrist</u>	<u>Euro</u>
vom letzten Todesfall	
pro Jahr:	18,00
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	10,51
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	31,37
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung

Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
Zwischensumme Pflichtgebühren	360,71
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	85,60
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	109,82
Gesamtgebühren	470,53
	=====

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
Pflichtteil	
- Grabstelle:	720,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	286,88
Zwischensumme Pflichtgebühren	1.367,59
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	85,60
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	891,05
Zwischensumme Wahlgebühren	1.000,87
Gesamtgebühren	2.368,46

=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	720,00
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
- Wasser- u. Abraumkosten:	286,88
Zwischensumme Pflichtgebühren	1.367,59
Wahlteil	
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	891,05
Zwischensumme Wahlgebühren	891,05
Gesamtgebühren	2.258,64

=====

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Erdbestattung

Beisetzung auf einem vorhandenen Wahlgrab 2 stellig

Verlängerung der Liegefrist	Euro
vom letzten Todesfall	
pro Jahr:	36,00
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	14,34
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	44,55
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	242,72
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- 2 x Träger:	51,12
Zwischensumme Pflichtgebühren	360,71
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	85,60
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	109,82
Gesamtgebühren	470,53

=====

**Beerdigungsgebühren - OT Göttlin -
Trauerfeier mit Sarg**

	Euro
Wahlteil	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	85,60

- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:

66,87

- musikalische Umrahmung:	24,22
- 2 x Träger:	51,12
Gesamtwahlgebühren	227,81
	=====

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83

Zwischensumme Pflichtgebühren 472,38

Wahlteil

- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	85,60
- musikalische Umrahmung:	24,22
- Einfassung:	37,78

Zwischensumme Wahlgebühren 147,60

Gesamtgebühren 619,98

=====

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- Trauerfeier mit Sarg -

Kosten der Bestattung Euro

Pflichtteil

- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	25,56

Zwischensumme Pflichtgebühren 472,38

Wahlteil

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	85,60
- Bestattungszubehör, Kranzniederlegung:	66,87
- musikalische Umrahmung:	24,22
- 2 x Träger:	51,12
- Einfassung:	37,78

Zwischensumme Wahlgebühren 265,59

Gesamtgebühren 737,97

=====

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
Pflichtteil	
- Grabstelle:	270,00
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
Zwischensumme Pflichtgebühren	472,38
Wahlteil	
- Einfassung:	37,78
Zwischensumme Wahlgebühren	37,78
Gesamtgebühren	510,16
	=====

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab

Verlängerung der Liegefrist	Euro
vom letzten Todesfall pro Jahr:	13,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	
Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29
- Urnenträger:	25,56
Zwischensumme Pflichtgebühren	109,55
Wahlteil	
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/Hallengestaltung:	85,60
- musikalische Umrahmung:	24,22
Zwischensumme Wahlgebühren	109,82
Gesamtgebühren	219,37
	=====

Beerdigungsgebühren - OT Göttlin - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab

Verlängerung der Liegefrist	Euro
vom letzten Todesfall pro Jahr:	13,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung:	14,01

- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	
Pflichtteil	
- Anfertigen der Grabstelle:	61,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	22,29

- Urnenträger:	25,56
Gesamtpflichtgebühren	109,55
	=====

Beerdigungsgebühren - Göttlin
-Früh- und Totgeburten

	<u>Euro</u>
	137,13
	=====

Urnenaushebung (Versenden einer Urne)

	<u>Euro</u>
	87,26
	=====

Hinzu kommen die Postgebühren.

Urnenumbettung auf eine vorhandene Grabstelle

	<u>Euro</u>
	146,96
	=====

**Anlage 8 zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow
Rathenow Weinberg, West, Neufriedrichsdorf, Ortsteil Steckelsdorf und Ortsteil Göttlin**

1. Zuschlag für Samstagsbeisetzungen	<u>Euro</u>
Gesamtgebühren	66,87
	=====

2. Gebühr zur Aufstellung und Abräumung eines Grabsteines

a; bis zu einem Höchstmaß von 0,60 m	<u>Euro</u>
Gesamtgebühren	41,48
	====

b; von einer Höhe 0,60 m bis zu einer Höhe von 1,00 m	<u>Euro</u>
Gesamtgebühren	71,81
	=====

Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Rathenow

Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung -

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung vom 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Rathenow erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Rathenow eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
Ist jemand Inhaber mehrerer Wohnungen i.S.d. § 2 Abs. 2 dieser Satzung, unterliegt diejenige Wohnung der Zweitwohnungssteuer, die der Inhaber tatsächlich für sich oder seine Angehörigen vorhält.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 Gbl. I Nr. 27, S. 465) errichtet worden sind.
- (4) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
 - mindestens 24 m² Wohnfläche und ein Fenster;
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung;
 - Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
 - Voraussetzungen zum Kochen und zur

Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

- (5) Nicht der Steuerpflicht unterliegen
 - a) Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2538).
Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde. (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleinG)
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresrohmiete berechnet.
- (2) Jahresrohmiete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der steuerpflichtige Mieter (Pächter) für die Benutzung des Grundstücks auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat.
Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten (z. B. Gebühren der Gemeinde), die durch die Gemeinde von den Mietern unmittelbar erhoben werden.
Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z. B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Pressluft, Kraftstrom und dergleichen), sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen.
- (3) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23.07.1996 (BGBl. I S. 1167), entsprechend anzuwenden.

- (4) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als Jahresrohmiere die übliche Miere. Die übliche Miere wird in Anlehnung an die Jahresrohmiere geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miere für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, ist die übliche Miere gemäß § 162 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) auf andere sachgerechte Art zu schätzen.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 v. H. der Jahresrohmiere gemäß § 3 dieser Satzung.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Abs. 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Monats, in den der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
Im Jahr des Wirksamwerdens dieser Satzung entsteht die Steuerschuld abweichend von Satz 1 mit Beginn des Kalendermonats, der dem Tag des Inkrafttretens folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer für das ganze Jahr am 01. Juli entrichtet werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so wird die Steuer insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer (auf Antrag) zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Stadt Rathenow innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Rathenow innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die im § 2 Abs. 1 und 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Rathenow zum 15. Januar eines jeden Jahres oder wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, innerhalb eines Monats nach Inbesitznahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow mitzuteilen:
- den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt und
 - ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 6 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung und ihrer Ausstattung nach Aufforderung durch die Stadt Rathenow verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- nach § 6 die Inbesitznahme, das Innehaben oder die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 - die Mitteilung nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) nicht innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 vornimmt,
 - nach Aufforderung durch die Stadt Rathenow gemäß § 7 Abs. 2 nicht die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit im Falle des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße nach § 15 Abs. 3, 2. Alternative KAG geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden Zweitwohnungssteuersatzungen außer Kraft:

Zweitwohnungssteuersatzung des OT Grütz vom 18.07.2000 DS 021/00

Zweitwohnungssteuersatzung des OT Göttlin vom
05.12.2001 DS 069/01
Zweitwohnungssteuersatzung des OT Böhne vom
04.12.2001 DS 043/01
Zweitwohnungssteuersatzung des OT Steckelsdorf
vom 06.09.2000 DS 029/00
Zweitwohnungssteuersatzung des OT Semlin vom
06.12.2001 DS 094/01

Rathenow, den 23.02.2004

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Einrichtung einer Übermittlungssperre

Die Stadtverwaltung informiert, dass jeder Bürger die Möglichkeit hat, auf der Grundlage des Brandenburgischen Meldegesetzes Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen.

Folgende Übermittlungssperren können Sie einrichten lassen:

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

3. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen geben. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen, Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

4. Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Auskünfte über Internet

Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften (einfache Melderegisterauskunft) können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Rathenow, 19.02.2004

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister